



Richtlinien für die Verleihung der Verdienstzeichen des Chiemgau-Alpenverbandes für Tracht und Sitte

1. Als ehrende Anerkennung für Trachtler, die sich im Chiemgau-Alpenverband oder in der Vorstandschaft ihres Vereins verdient gemacht haben, hat der Chiemgau-Alpenverband ein Verdienstzeichen geschaffen. Für die Verleihung spielen das Lebensalter und die Dauer einer Vereinszugehörigkeit keine Rolle. Lediglich Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit und die dabei geleistete Arbeit sind ausschlaggebend.
2. Das Verdienstzeichen besteht aus dem Gauzeichen des Chiemgau-Alpenverbandes, umrahmt von einem goldenen Kranz in der ersten und einem silbernen Kranz in der zweiten Stufe. Zum Ehrenzeichen gehört eine Urkunde.
3. Das Verdienstzeichen wird vom Gauvorstand oder einem seiner Stellvertreter bei einer Gauveranstaltung verliehen.
4. Das Verdienstzeichen des Chiemgau-Alpenverbandes können Personen erhalten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in den Vorstandschaften der angeschlossenen Vereine oder in der Gauvorstandschaft hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Gaausschusses bei 2/3-Mehrheit.
5. Das Abzeichen wird in zwei Stufen verliehen. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen und nachzuweisen.

Stufe 1 – Goldenes Verdienstabzeichen:

- 20 oder mehr Jahre Tätigkeit im Gaausschuss bei entsprechender Leistung
- 25 oder mehr Jahre Tätigkeit in einem Vereinsausschuss, davon 15 Jahre in leitender Position als:

- 1. Vorstand
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier
- 1. Vorplattler
- 1. Jugendleiter

Weitere Funktionen in der Vereinsvorstandschaft werden für die Stufe 1 nicht anerkannt.

Die Mindestdauer kann nicht unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten oder parallel nebeneinander geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.

Stufe 2 – Silbernes Verdienstzeichen:

- 25 oder mehr Jahre Tätigkeit in einem Vereinsausschuss

Die Mindestdauer kann nicht unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten oder parallel nebeneinander geleistet wurden, können zusammengerechnet werden. Die Zeiten in diesen Funktionen werden nicht für das goldene Verdienstabzeichen angerechnet.

Es bleibt dem Gauausschuss vorbehalten, das Verdienstabzeichen beider Stufen an weitere Personen für außergewöhnliche Verdienste zu verleihen, die durch die vorstehenden Grundsätze nicht erfasst sind (Besondere Verdienste für die Trachtenbewegung im Bereich des Chiemgau-Alpenverbandes für Personen aus den Bereichen Politik, Kirche, Kultur, Wirtschaft). Für eine außerordentliche Verleihung des Gauverdienstzeichens ist ein Beschluss des Gauausschusses mit 2/3-Mehrheit notwendig.

6. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Gauausschusses, sowie die Vereinsvorstände der angeschlossenen Vereine. Die Vorschläge auf Verleihung des Verdienstzeichens sind dem Gauausschuss zuzuleiten. Sie enthalten:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtstag
- Vereinsangehörigkeit
- Stufe des beantragten Verdienstzeichens
- Vorschlagsbegründung, mit genauer Auflistung der Zeiten in der jeweiligen Funktion

7. Das Verdienstzeichen des Chiemgau-Alpenverbandes ist am Joppenrevers zu tragen und nicht als Hutabzeichen zu verwenden.
8. Hiermit tritt die Satzung für die Verleihung des Verdienstabzeichens vom 20. Juni 1997 außer Kraft.

Marquartstein, 15. November 2007

(Ludwig Entfellner)

1. Gauvorstand

(Jürgen Wiegmann)

1. Gauschriftführer